

Vortrag Frauenverein Wiesendangen
vom 21. April 2016

Ehe- / Erbrecht, Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung

Übersicht

- ▶ Begrüßung / Vorstellung
- ▶ Eherecht
- ▶ Erbrecht
- ▶ Vorsorgeauftrag
- ▶ Patientenverfügung

Ehegüterrecht

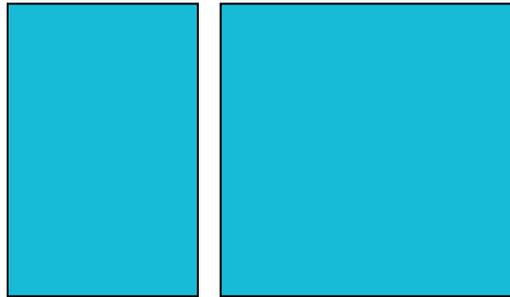
- ▶ Das Güterrecht kennt folgende Güterstände:
 - die Errungenschaftsbeteiligung
 - die Gütergemeinschaft
 - die Gütertrennung

Errungenschaftsbeteiligung

Situation während der Ehe

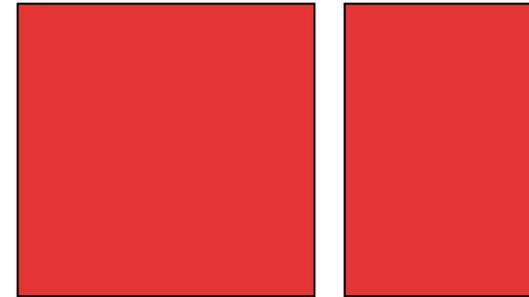
Ehemann

Eigentum Errungensch.



Ehefrau

Errungensch. Eigentum



Eigentum: In die Ehe eingebrachte Vermögenswerte / Erbschaften / Schenkungen etc.

Errungenschaft: Während der Dauer der Ehe erarbeitetes Vermögen / Erträge aus Eigentum etc.

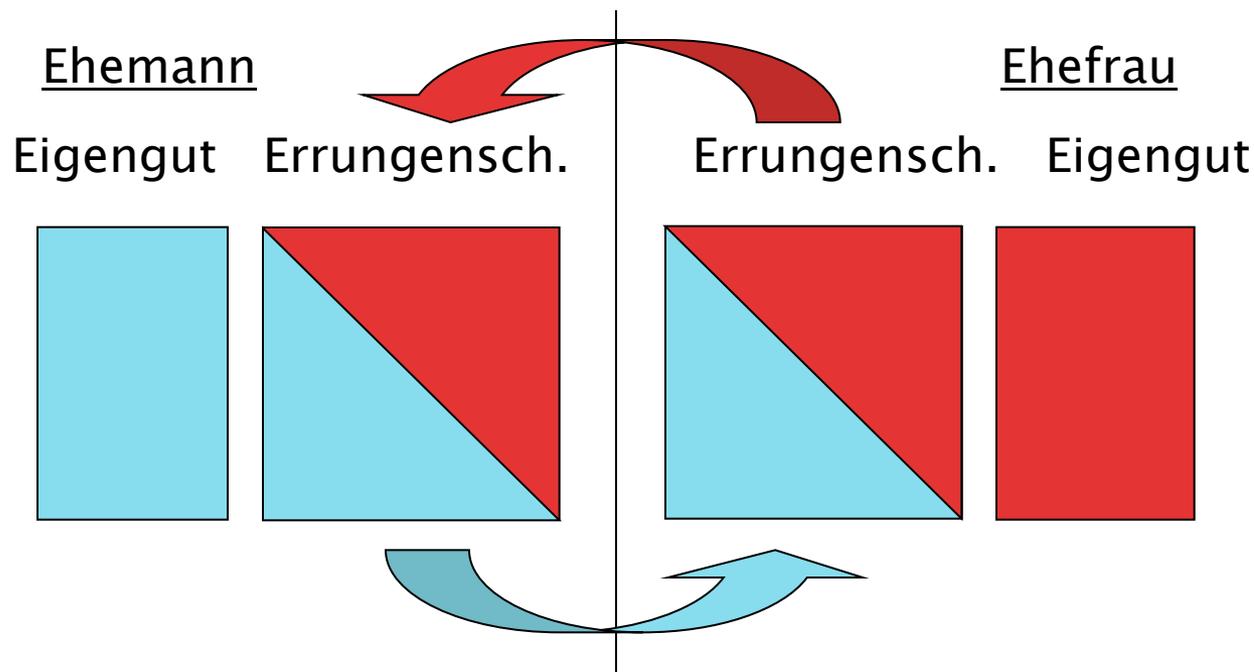
Darstellung: <https://www.notariate.zh.ch/deu/notariat/ehegueterrecht/errungenschafts-shy-beteiligung/>

Auflösung der Ehe durch Tod eines Ehegatten

- ▶ Güterrechtliche Auseinandersetzung
- ▶ Berechnung der Anteile am Nachlass (Erbquote)

Errungenschaftsbeteiligung

Auflösung des Güterstandes: Die Beteiligung aus Güterrecht nach Gesetz



Gegenseitige hälftige Beteiligung am Vorschlag, nicht aber an einem Rückschlag (negative Errungensch.). Der Vorschlag ist die Errungenschaft unter Anrechnung von Ersatzforderungen, Schulden usw.

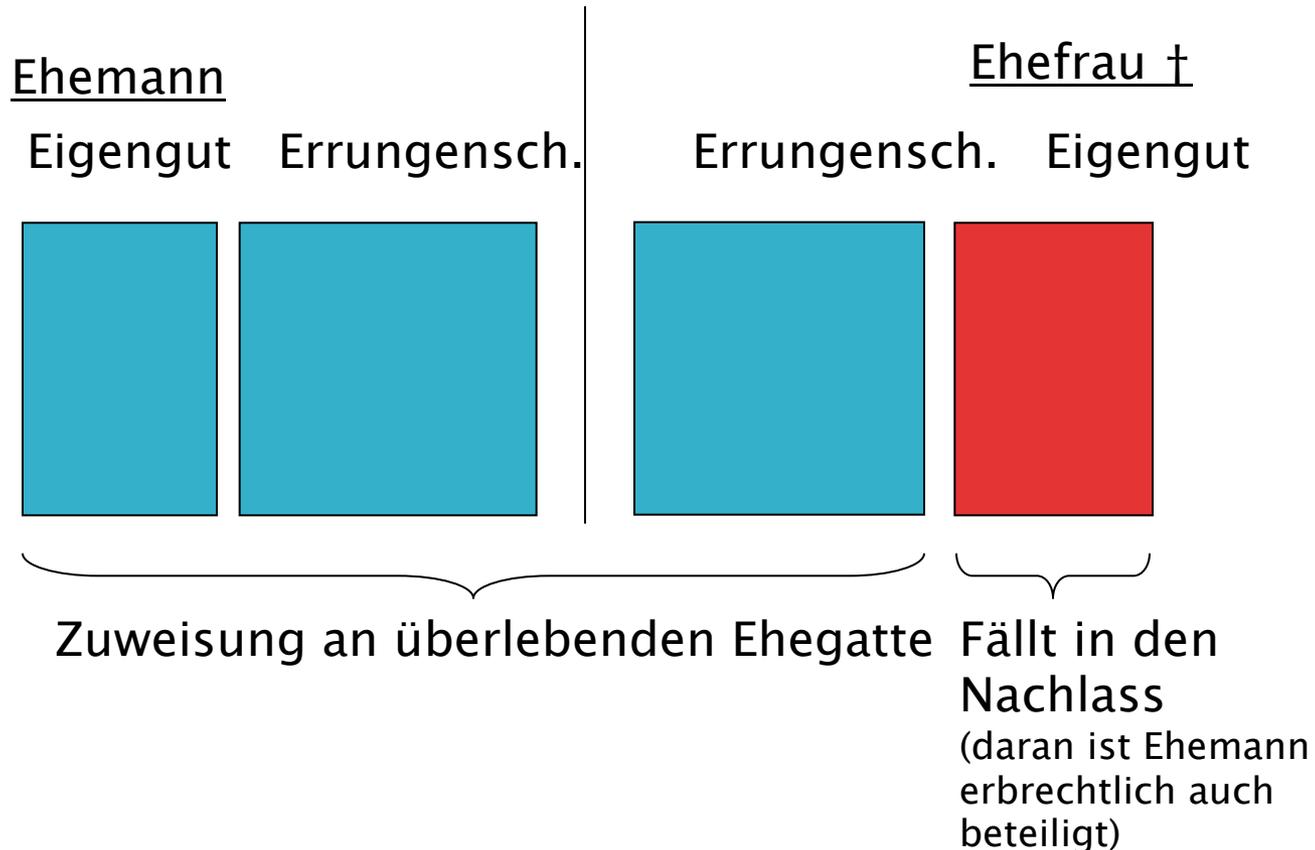
Darstellung: <https://www.notariate.zh.ch/deu/notariat/ehegueterrecht/errungenschafts-shy-beteiligung/>

Ehevertrag

- ▶ Abschluss entweder vor oder während der Ehe
- ▶ Öffentliche Beurkundung
- ▶ Auswahl zwischen den verschiedenen Güterständen
- ▶ Modifikation eines Güterstands

Errungenschaftsbeteiligung

Mit ehevertraglicher Vorschlagszuweisung bei Versterben eines Ehegatten



Vorbehalten bleiben die Pflichtteilsansprüche von nichtgemeinsamen Kindern und deren Nachkommen

Darstellung: <https://www.notariate.zh.ch/deu/notariat/ehegueterrecht/errungenschafts-shy-beteiligung/>

Erbrecht (Parentelsystem)

Grosseltern

- Onkel / Tanten
- Cousins / Cousinen
- Usw.

Grosseltern

- Onkel / Tanten
- Cousins / Cousinen
- Usw.

Vater

- Brüder / Schwestern
- Nichten / Neffen usw.

Mutter

- Brüder / Schwestern
- Nichten / Neffen usw.

Erblasser

Kinder
Enkel /
Enkelinnen usw.

Erbquote

Überlebender Ehegatte

- ▶ wenn sie mit Nachkommen zu teilen haben, $\frac{1}{2}$ der Erbschaft
- ▶ wenn sie mit Erben des elterlichen Stammes zu teilen haben, $\frac{3}{4}$ der Erbschaft
- ▶ wenn keine Erben des elterlichen Stammes vorhanden sind, die **ganze** Erbschaft

Pflichtteile

- ▶ Die **Nachkommen** haben einen Pflichtteil von $\frac{3}{4}$ der entsprechenden Erbquote.
- ▶ Die **Eltern** haben einen Pflichtteil von $\frac{1}{2}$ der entsprechenden Erbquote.
- ▶ Der **Ehepartner** einen Pflichtteil von $\frac{1}{2}$ der entsprechenden Erbquote

Pflichtteile

- ▶ Pflichtteil kann nicht entzogen werden (ausgenommen bei Vorliegen eines Enterbungsgrundes)
 - z.B. der Erbe gegen die Erblasserin oder eine ihr nahe stehende Person eine schwere Straftat begangen hat.
- ▶ Kleinigkeiten genügen in keinem Fall.

Beispiele

Erblasser hinterlässt

- ▶ Ehegatten und Nachkommen
 - Gesetz: $\frac{1}{2}$ an Ehegatten und $\frac{1}{2}$ an Nachkommen
 - Pflichtteil und frei verfügbare Quote:
 - $\frac{1}{4}$ an Ehegatten
 - $\frac{3}{8}$ an Nachkommen
 - $\frac{3}{8}$ frei verfügbar

Beispiele

Erblasser hinterlässt:

▶ Ehegatten und Eltern

- Gesetz: $\frac{3}{4}$ an Ehegatten und $\frac{1}{4}$ an Eltern
- Pflichtteil und frei verfügbare Quote:
 - $\frac{3}{8}$ an Ehegatten
 - $\frac{1}{8}$ an Eltern
 - $\frac{1}{2}$ frei verfügbar

Beispiele

Erblasser hinterlässt:

- ▶ Den Ehegatten und Geschwister
 - Gesetz: $\frac{3}{4}$ an Ehegatten und $\frac{1}{4}$ an die Geschwister
 - Pflichtteil und frei verfügbare Quote:
 - $\frac{3}{8}$ an Ehegatten
 - $\frac{5}{8}$ frei verfügbar

Beispiel

Erblasser hinterlässt:

▶ nur Kinder

- Gesetz: Kinder sind Alleinerben
- Pflichtteil und frei verfügbare Quote:
 - $\frac{3}{4}$ an Kinder
 - $\frac{1}{4}$ frei verfügbar

Beispiel

Erblasser hinterlässt:

▶ Ehegatten:

- Gesetz: Ehegatte ist Alleinerbe
- Pflichtteil und frei verfügbare Quote:
 - $\frac{1}{2}$ an Ehegatten
 - $\frac{1}{2}$ frei verfügbar

Güterrechtliche Auseinandersetzung

Ausgangslage:

Ehefrau, Ehemann, 2 gemeinsame
Kinder; kein Testament, Ehe- oder
Erbvertrag vorhanden;

Auflösung der Ehe durch Tod des
Ehemannes

Güterrechtliche Auseinandersetzung

Ehemann

Eigengut
100'000

Errungenschaft
80'000

Ehefrau

Errungenschaft
120'000

Eigengut
20'000

Errungenschaft total 200'000: somit je 100'000
nach Auseinandersetzung

100'000

100'000

Nachlass Ehemann total 200'000

100'000

20'000

Anspruch Ehefrau aus Güterrecht

Berechnung Erbenspruch am Nachlass

Nach Gesetz

	Ehefrau	Kind	Kind
Quote am Nachlass	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{4} (\frac{1}{2} \times \frac{1}{2})$	$\frac{1}{4} (\frac{1}{2} \times \frac{1}{2})$
Nachlass total 200'000	100'000	50'000	50'000

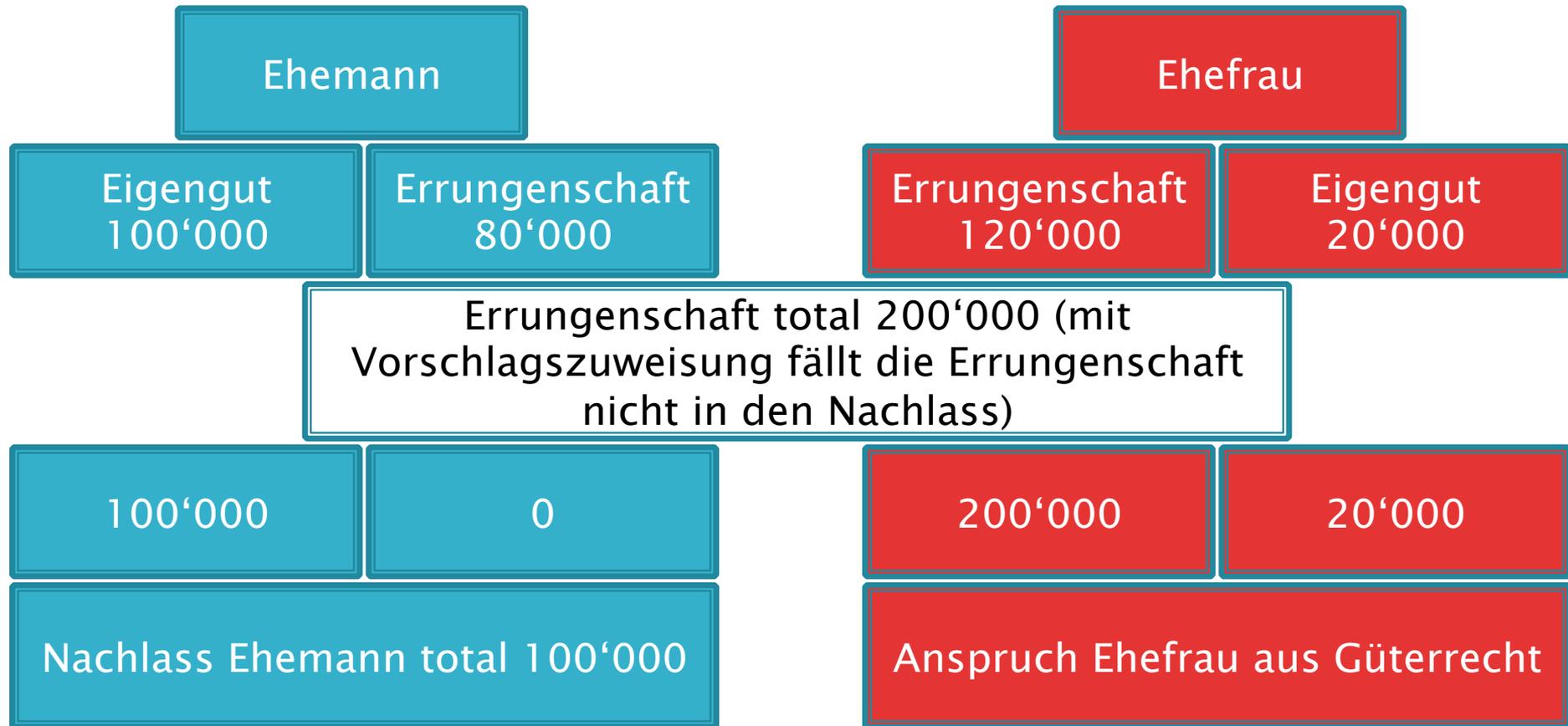
Die Ehefrau erhält insgesamt 220'000 (120'000 aus Güterrecht und 100'000 aus Erbrecht des gesamten ehelichen Vermögens von 320'000 / Kinder total 100'000

Güterrechtliche Auseinandersetzung

Ausgangslage:

Ehefrau, Ehemann, 2 gemeinsame
Kinder; Testament (Meistbegünstigung
Ehegatte) und Ehevertrag
(Vorschlagszuweisung) vorhanden;
Auflösung der Ehe durch Tod des
Ehemannes

Güterrechtliche Auseinandersetzung



Berechnung Erbenspruch am Nachlass

Mit Ehevertrag (Vorschlagszuweisung und Pflichtteile Kinder)

	Ehefrau	Kind	Kind
Quote am Nachlass	$\frac{10}{16} (\frac{5}{8})$	$\frac{3}{16} (\frac{3}{8} \times \frac{1}{2})$	$\frac{3}{16} (\frac{3}{8} \times \frac{1}{2})$
Nachlass total 100'000	62'500	18'750	18'750

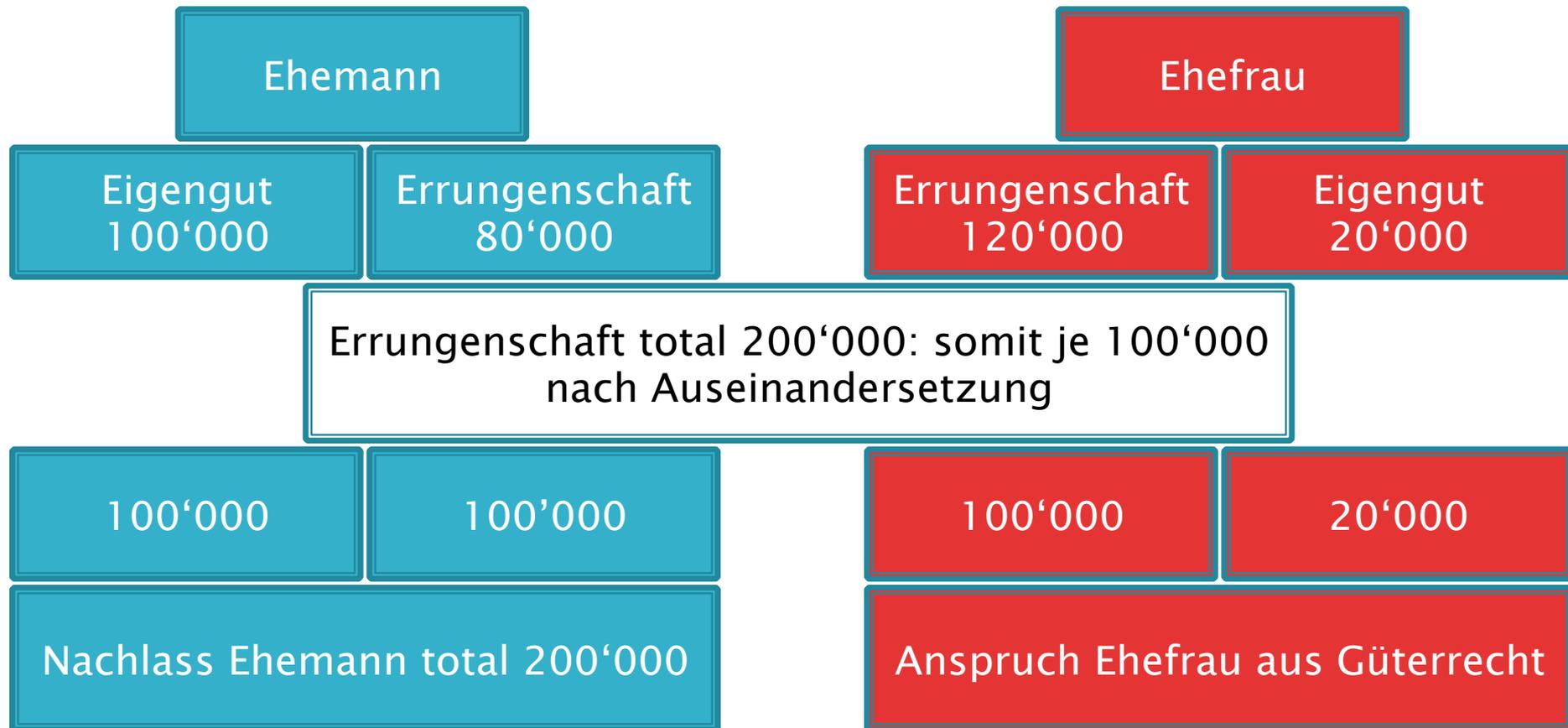
Die Ehefrau erhält insgesamt 282'500 (220'000 aus Güterrecht und 62'500 aus Erbrecht des gesamten ehelichen Vermögens von 320'000 / Kinder total 37'500

Güterrechtliche Auseinandersetzung

Ausgangslage:

Ehefrau, Ehemann, keine Kinder, Mutter
des Ehemannes; kein Testament und
Ehe- oder Erbvertrag vorhanden;
Auflösung der Ehe durch Tod des
Ehemannes

Güterrechtliche Auseinandersetzung



Berechnung Erbenspruch am Nachlass

Nach Gesetz

	Ehefrau	Mutter
Quote am Nachlass	$\frac{3}{4}$	$\frac{1}{4}$
Nachlass total 200'000	150'000	50'000

Die Ehefrau erhält insgesamt 270'000 (120'000 aus Güterrecht und 150'00 aus Erbrecht des gesamten ehelichen Vermögens von 320'000)

Güterrechtliche Auseinandersetzung

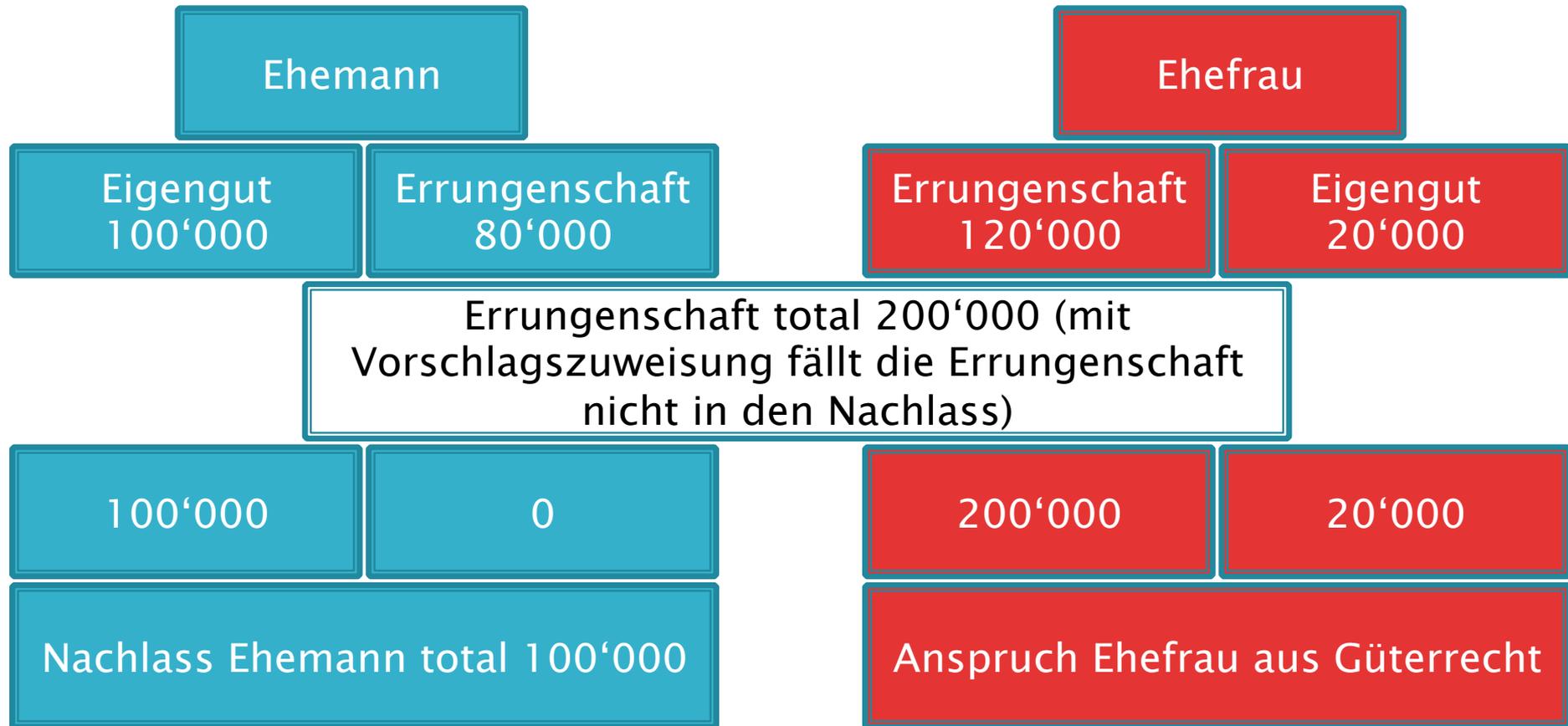
Ausgangslage:

Ehefrau, Ehemann, keine Kinder; Mutter des Ehemannes, Testament (Meistbegünstigung Ehegatte) und Ehevertrag

(Vorschlagszuweisung) vorhanden;

Auflösung der Ehe durch Tod des Ehemannes

Güterrechtliche Auseinandersetzung



Berechnung Erbenspruch am Nachlass

Mit Ehevertrag (Vorschlagszuweisung und Pflichtteil Mutter)

	Ehefrau	Mutter
Quote am Nachlass	$\frac{7}{8}$	$\frac{1}{8} (\frac{1}{4} \times \frac{1}{2})$
Nachlass total 100'000	87'500	12'500

Die Ehefrau erhält insgesamt 307'500 (220'000 aus Güterrecht und 87'500 aus Erbrecht des gesamten ehelichen Vermögens von 320'000)

Erbvertrag

- ▶ Zweiseitiges Rechtsgeschäft von Todes wegen
- ▶ Öffentliche Beurkundung unter Mitwirkung von zwei Zeugen
- ▶ Inhalt Erbvertrag:
 - Verzicht auf Pflichtteilsansprüche
 - Bindende Anordnungen für alle Beteiligte

Testament

- ▶ **Eigenhändige letztwillige Verfügung**
 - von Anfang bis zum Schluss eigenhändig geschrieben sein, mit Angabe von Jahr, Monat und Tag der Niederschrift.
- ▶ **Öffentliches Testament**
 - Öffentliche Beurkundung unter Mitwirkung von zwei Zeugen

Verfügungen im Testament

- ▶ Willensvollstrecker
- ▶ Erbeinsetzungen
- ▶ Vermächtnis
- ▶ Teilungsvorschriften
- ▶ Ersatzverfügung

Begünstigung im Testament

Der Ehegatte kann durch Testament im Rahmen der verfügbaren Quote gemäss Art. 473 ZGB seinen Ehegatten durch folgende Anordnung begünstigen:

- Neben dem gesetzlichen Erbteil ($\frac{1}{2}$ resp. $\frac{4}{8}$ des Nachlasses, wenn er mit Nachkommen zu teilen hat) die **gesamte frei verfügbare Quote**, was unter Berücksichtigung der Pflichtteile der Nachkommen $\frac{5}{8}$ des Nachlasses ergibt.

oder

- Die **frei verfügbare Quote des Nachlassvermögens** (der verfügbare Teil $\frac{1}{4}$ resp. $\frac{2}{8}$ des Nachlasses) und dazu die **Nutzniessung** an den gesamten übrigen $\frac{3}{4}$ resp. $\frac{6}{8}$ des Nachlasses.

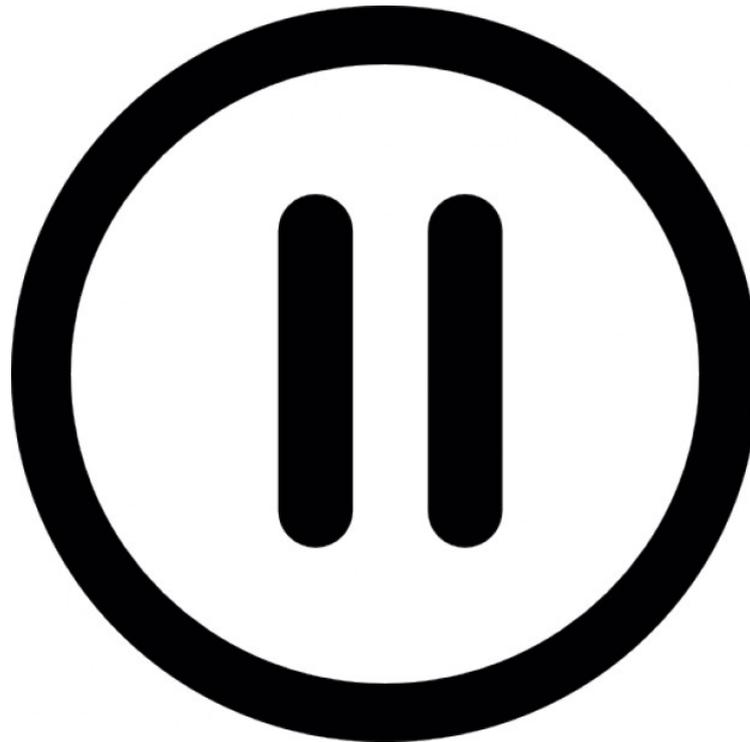
Deposition / Eröffnung letztwilliger Verfügungen

- ▶ Deposition beim Notariat / Anwalt /
Finanzinstitut – No-Go im
Bankschliessfach
- ▶ Eröffnung der Verfügung von Todes
wegen
- ▶ Erbbescheinigung

Exkurs

- ▶ **Begünstigungen aus Versicherungen**
 - 1. Säule (staatliche Vorsorge) und 2. Säule (BVG)
Direkt bei der AHV–Ausgleichskasse oder Pensionskasse
 - 3. Säule (Selbstvorsorge)
Ausserhalb Erbrecht, Begünstigung bei Versicherung abklären

10 Minuten Pause



Übersicht Vorsorgeauftrag

- ▶ Ausgangslage / Funktion
- ▶ Errichtung und Form
- ▶ Inhalt
- ▶ Hinterlegung, Widerruf, Entschädigung
- ▶ Funktion KESB
- ▶ Gesetzliches Vertretungsrecht

Vorsorgeauftrag (I)

- ▶ Ausgangslage / Funktion
 - Revision des Vormundschaftsrechts
 - Bedürfnis nach Selbstbestimmung
 - Vorsorge für Fall der Urteilsunfähigkeit

Vorsorgeauftrag (II)

- ▶ Errichtung und Form
 - Zeitpunkt
 - Auftraggeber (urteilsfähig und volljährig)
 - Vorsorgebeauftragter
 - Natürliche (handlungsfähige) oder juristische Person
 - Evtl. mehrere Personen / Ersatzbeauftragter
 - Form
 - Öffentliche Beurkundung
 - Eigenhändig

Vorsorgeauftrag (III)

▶ Inhalt

- Personensorge
- Vermögenssorge
- Vertretung im Rechtsverkehr
- Weisungen

Vorsorgeauftrag (IV)

- ▶ **Hinterlegung, Widerruf, Entschädigung**
 - Registrierung beim Zivilstandsamt
 - Bekannter Hinterlegungsort
 - jederzeit frei widerrufbar
 - Entgeltlich oder unentgeltlich

Vorsorgeauftrag (V)

- ▶ Funktion KESB
 - Abklärungspflichten
 - Auslegung und Ergänzung
 - Verfügung und Urkunde
 - Behördliche Eingriffsmöglichkeiten

Vorsorgeauftrag (VI)

- ▶ Gesetzliches Vertretungsrecht
 - Subsidiär zu Beistandschaft / Vorsorgeauftrag
 - Vertretungsberechtigte Personen
 - Ehegatte / eingetragener Partner (≠ Konkubinatspartner)
 - Gemeinsamer Haushalt / Regelmässiger und persönlicher Beistand
 - Nur bzgl. ordentlicher Verwaltung

Patientenverfügung

- ▶ Errichtung / Wirkung / Widerruf
- ▶ Inhalt
- ▶ Verhältnis zum Vorsorgeauftrag
- ▶ Registrierung / Hinterlegung
- ▶ Gesetzliches Vertretungsrecht

Fragen



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

Michael Peter
Rechtsanwalt, MLaw, LL.M.
Schwarz Breitenstein Rechtsanwälte AG
„Erlenhof“, Gertrudstrasse 1
8400 Winterthur
peter@sbm.ch
Telefon +41 (0)52 260 34 34



Schwarz Breitenstein
Rechtsanwälte AG